Bescheid

I. Spruch

Dem Medienprojektverein Steiermark, Friedrichgasse 27, 8010 Graz, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBI. I Nr. 100/1997 idF BGBI. I Nr. 32/2002, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Graz 97,9 MHz" erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben und umfasst das Stadtgebiet von Graz, soweit dieses durch die in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Das Programm umfasst ein zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelprogrammen – eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio–Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen "Newsblock" zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe.

- 2. Dem Medienprojektverein Steiermark wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBI. I Nr. 100/1997 idF BGBI. I Nr. 32/2002, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgattung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
- 4. Die Anträge der 92,9 Hit FM Radio GmbH sowie der N & C Privatradio Betriebs GmbH werden gemäß § 6 Abs 1 und 2 PrR-G abgewiesen.

Der Antrag von Gerhard Werner auf Zuteilung der Frequenz 97,9 MHz mit Standort Raaba wird gemäß § 5 Abs 2 Z 3 in Verbindung mit § 13 Abs 2 PrR-G mangels Entsprechung mit den Ausschreibungskriterien zurückgewiesen.

Der von der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und Ing. Thomas Klock namens der "PARTY FM Graz RadiobetriebsgmbH in Gründung" eingebrachte Antrag wird gemäß § 5 Abs 2 Z 1 PrR-G in Verbindung mit § 8 AVG zurückgewiesen.

Der am 03.07.2002 eingelangte Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft wird gemäß § 13 Abs 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.

5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI II Nr. 462/2001, hat der Medienprojektverein Steiermark die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen Kleine Zeitung und Neue Kronen Zeitung (jeweils Steiermark) am 29. November 2001 gemäß § 13 Abs 1 Z 4 iVm § 13 Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBI I Nr. 20/2001, Übertragungskapazitäten betreffend das Versorgungsgebiet "Graz 97,9 MHz" ausgeschrieben (KOA 1.463/01-9). Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Mittwoch, den 30. Jänner, um 13:00 Uhr.

Am 10.12.01 brachte Gerhard Werner einen Antrag auf Zuweisung der Frequenz 97,9 MHz ein und gab bekannt, dass er nur vom Sendestandort Raaba aus senden könne, ein anderer, bzw. der ausgeschriebene Standort wäre für ihn nicht finanzierbar.

Am 29.01.02 brachten Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark sowie der Medienprojektverein Steiermark Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung vor Hörfunk im Versorgungsgebiet Graz 97,9 MHz bei der KommAustria ein.

Am 30.01.02 brachten die N & C Privatradio Betriebs GmbH sowie die 92,9 Hit FM Radio GmbH Anträge für Graz 97,9 MHz ein.

Am 30.01.2002 brachten weiters die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und Ing. Thomas Klock unter der Bezeichnung "Party FM Graz RadiobetriebsgmbH in Gründung" einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Graz 92.6 MHz ein.

Am 05.02.2002 wurde die Steiermärkische Landesregierung zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G aufgefordert.

Am 19.02.2002, 20.02.2002 und 21.02.2000 ergingen Mängelbehebungsaufträge an Dr. Martin Zimper und Ing. Thomas Klock p.A. Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, an die N & C Privatradio Betriebs GmbH sowie an Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark.

Den Mängelbehebungsauftrag erfüllten Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark und die N & C Privatradio Betriebs GmbH mit Schreiben vom 06.03.2002. Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und Ing. Thomas Klock erfüllten den Mängelbehebungsauftrag hinsichtlich der fehlenden technischen Daten mit Schreiben vom 08.03.2002.

Der Rundfunkbeirat beschloss in seiner Sitzung vom 01.03.02 eine Stellungnahme, die den Parteien in der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht wurde.

Am 05.03.2002 langte bei der KommAustria die Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ein.

Zu der für 18.03.2002 anberaumten Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen. Gerhard Werner teilte mit Schreiben vom 06.03.2002 mit, dass er nicht an der Verhandlung teilnehmen wird, da er in diesem Verfahren ohne eine Empfehlung für sich wenig Chancen sehe und der Betrieb des ausgeschriebenen Sendestandortes von Raaba aus für ihn nicht finanzierbar wäre. Die übrigen Antragsteller nahmen an der mündlichen Verhandlung teil, in der die Anträge erörtert wurden.

Am 20.03.2002 wurde das Tonbandprotokoll zur mündlichen Verhandlung den Verfahrensparteien gem. § 14 Abs 7 AVG zur Stellungnahme zugestellt.

Am 05.04.2002 brachte der Medienprojektverein Steiermark eine Stellungnahme zu der durch die 92,9 Hit FM Radio GmbH vorgelegten Analyse der Musikprogramme von FM 4, 97,9 FM und Hit FM ein.

Die 92,9 Hit FM Radio GmbH übermittelte am 05.04.2002 einen geänderten Gesellschaftsvertrag.

Mit Schriftsatz vom 12.04.2002 gab die 92,9 Hit FM Radio GmbH eine Änderung der Gesellschafterstruktur, die Übernahme der Anteile der Radio Media Consulting GmbH an der Antragstellerin durch die Kurzwelle Privatstiftung, bekannt.

Am 17.04.2002 legte Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark eine Zusage der Steiermärkischen Landesregierung über eine Förderung von € 27.000 vor.

Mit Bescheid KOA 1.463/02-19 vom 23.04.2002 wurde das Verfahren zur Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet Graz 92,6 MHz bis zur Klärung der dem Bundeskommunikationssenat zur Entscheidung vorliegenden Vorfrage, wer Zulassungsinhaber zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Graz 107,5 MHz ist, gemäß § 38 AVG ausgesetzt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002, wurden die Berufungen unter anderem von Gerhard Werner, Medienprojektverein Steiermark, Radio Helsinki und der N & C Privatradio Betriebs GmbH im Verfahren Graz 107,5 MHz abgewiesen. Die Grazer Stadtradio GmbH verfügt damit über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Graz 107,5 MHz.

Am 12.06.2002 übermittelte Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark ein Schreiben, mit dem bekanntgegeben wurde, dass Radio Helsinki eine Zuteilung der Frequenz 92,6 MHz bevorzuge und nicht wie im Antrag ausgeführt, die Frequenz 97,9 MHz. Der Hauptantrag richte sich auf die Frequenz Graz 92,6 MHz.

Mit Schreiben der KommAustria vom 13.06.2002 wurden die Antragsteller von der Fortführung des Verfahrens verständigt sowie Kopien der Schreiben von Radio Helsinki vom 17.04.2002 und 12.06.2002 zur Kenntnis übermittelt.

Am 03.07.2002 langte ein unter anderem auf die Frequenz Graz 97,9 MHz gerichteter Antrag der Radio Starlet Programm – und Werbegesellschaft mbH ein.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.07.2002, KOA 1.465/02-23, wurde Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark eine Zulassung für das Versorgungsgebiet "Graz 92,6 MHz" erteilt, sodass der Antrag von Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark in diesem Verfahren erledigt und nicht mehr darüber abzusprechen ist.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen Antragstellern außer von Gerhard Werner wie in Beilage 1 beantragt. Gerhard Werner brachte in seinem Antrag vom 10.12.01 vor, dass er nicht in der Lage sei, den ausgeschriebenen Sendestandort Hafnerriegel von Raaba aus zu betreiben.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)

Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre

Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik

und Volksmusik

Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00,

18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen,

Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahren

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music,

House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer

Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten

um 09.30

<u>Programm:</u> Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

und Satire; Event-Radio

Radio Steiermark:

<u>Zielgruppe:</u> Steirer 30+ (KernZG 30-59 J.) <u>Musikformat:</u> Schlagerhits und Evergreens

Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur

halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten

Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle

Steirer und Steirerinnen

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (Antenne Steiermark):

Der Musikslogan lautet "Mehr Abwechslung aus den 70ern, 80ern, 90ern und den Tophits von Heute". Das Programm kann als klassisches AC-Format beschrieben werden. Nachrichten jeweils fünf Minuten vor der vollen Stunde, von 06:00 bis 24:00 h, zur Primetime am Morgen und am Nachmittag auch zur halben Stunde Lokalnachrichten aus der Steiermark. In Moderation, Verkehrsinfo, sowie Beiträgen starker Regionalbezug. Hauptzielgruppe 14 bis 49 Jahre.

Grazer Stadtradio GmbH (Krone Hitr@dio Graz):

Der Musikslogan lautet "Die besten Songs aller Zeiten". Gesendet wird im AC-Format für die Zielgruppe der 25 – 49jährigen, mit Nachrichten zur vollen Stunde, Hauptnachrichten und Verkehrsinfo aus dem Zentralstudio, knappe Regionalnachrichten und Verkehrsinfo aus Graz.

Zu den einzelnen Antragstellern

Medienprojektverein Steiermark

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein Verein mit Sitz im Inland. Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria vom 26.02.2002, KOA 1.102/02-11, wurde dem Medienprojektverein Steiermark gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G eine

Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Graz auf der Frequenz 97,9 MHz für die Dauer vom 01.03.2002 bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kommunikationsbehörde Austria über das durch die Ausschreibung der KommAustria vom 28.11.2001 eingeleitete Verfahren hinsichtlich der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Graz 97,9 MHz (KOA 1.463/01-9), längstens jedoch bis zum 28.02.2003 erteilt. Aufgrund dieser Zulassung betreibt der Medienprojektverein Steiermark im Versorgungsgebiet Graz 97,9 MHz ein Ausbildungsradio. Dieses Ausbildungsradio wird vom Medienprojektverein Steiermark seit 25.09.2000 unter dem Namen 97,9 FM – Das Soundportal betrieben.

Der Medienprojektverein Steiermark hat ab dem Sendestart der Antenne Steiermark im September 1995 im Rahmen des Programms der Antenne Steiermark ein fünfstündiges Programmfenster gestaltet. Mit November 1997 wurde im Rahmen dieses Programmfensters das steirische Jugendradio Radio MPV gesendet, wobei die Zielgruppe der 14 bis 29jährigen angesprochen wurde. Verfolgt wurde das Prinzip eines Ausbildungsradios mit freiem Zugang zur medialen Ausbildung, mit einem klaren Programmschema und Redaktionsprinzip. 1999 erfolgte der Start des ersten österreichweiten Internetradios auf Basis MP3 Streaming. Seit 25.09.2000 sendet der Medienprojektverein Steiermark aufgrund zweier Bescheide der Privatrundfunkbehörde ein 24 Stunden Programm für die Kernzielgruppe der 14 bis 29jährigen.

Organisatorisch ist ein Vorstand eingerichtet, der sich aus dem Obmann Mag. Werner Kiegerl, Dietmar Schmelak sowie Christina Vaterl zusammensetzt und seit 1997 hauptberuflich im Amt ist. Die Leitungsagenden werden vom Vorstand wahrgenommen. Das gesamte Team umfasst derzeit 25 Angestellte, wobei davon 17 Personen im Rahmen von fixen Vollanstellungen und der Rest im Rahmen von geringfügigen Anstellungsverhältnissen tätig ist. Das Stammpersonal umfasst zwei Personen der Geschäftsführung, eine Programmleitung, einen Marketingverantwortlichen, 20 Moderatoren und Redakteure. Mehrere Personen sind auch kontinuierlich als Referenten im Rahmen Ausbildungsangebotes tätig. Der Medienprojektverein Steiermark gestaltet und produziert alle Programmteile selbst. Es gibt keinerlei übernommenen Mantelprogramme oder fremdproduzierte Sendungen, auch in Zukunft ist eine Übernahme von Mantelprogrammen nicht vorgesehen. Das Musikformat lässt sich als Selected Contemporary Alternative Hitradio bezeichnen, das speziell für die junge, urbane Grazer Zielgruppe konzipiert wurde. Vorgesehen ist ein von Montag bis Freitag von 06:00 bis 00:00 Uhr moderiertes Programm, wobei der Wortanteil in der jeweiligen Sendestunde bei rund 25 % liegt. Der Newsblock zur vollen Stunde. 06:00 bis 18:00 Uhr. besteht aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, Wetter und einem angehängten Verkehrsservice. In den Primetimesendungen Cafe Sunrise, 06:00 bis 09:00 Uhr, und Daywatch Royal, 16:00 bis 19:00 Uhr, werden zusätzliche Schlagzeilen zur halben Stunde inkl. Verkehrsservice angeboten.

Laut Antrag ist folgendes Programmschema vorgesehen:

Café Sunrise:

Mo – Fr 6 – 9 Uhr, das Frühstücksservice auf 97,9 FM mit Verkehrsinformationen, Sportnews, dem Klassiker des Tages, Verlosung eines Frühstückes für 2 Personen sowie dem Mc Gyder, dem 97,9 FM Veranstaltungskalender, sowie einer täglich aktuellen und vorproduzierten Rubrik über Tratsch und Klatsch aus dem Showbusiness und einer aktuellen Meinungsumfrage, die täglich neu erstellt wird.

Studio 979:

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr, die Informationssendung am Vormittag mit Beiträgen über lokale Themen, einer aktuellen Meinungsumfrage, einem Veranstaltungskalender, einem Beitrag über das Album der Woche, Vorstellung täglich neuer Singles aus den Bereichen elektro, Hip-Hop, Rock & Pop, Artist of the Week, das Album eines Acts, der von der Musikredaktion auf Grund besonderer Qualität zum Artist of the Week bestimmt wurde, wird genauer

vorgestellt, sowie CD-Verlosungen, wobei aktuelle CD's, Alben und Maxis verlost werden (meist mit Gewinnfragen verknüpft).

Mailbox:

Mo – Fr: 12 – 14 Uhr, die Sendung mit dem Telefon, in der live phone-ins sowie aufgezeichnete Telefonate betroffener Personen bzw. von Experten zu aktuellen Themen gesendet werden.

Interface:

Mo – Fr: 14 – 16 Uhr, eine Sendung, bei der Studiogäste, meist lokale Politiker, Sportler, Kabarettisten, kreative Schüler und Schülerinnen, Studentenvertreter, Vertreter aus dem Bereich der Aus- und Weiterbildung und andere zu Wort kommen. In der zweiten Sendestunde werden interessante Homepages vorgestellt, ebenso neueste Infos aus der IT-Branche.

Day-watch-royal:

Mo – Fr: 16 – 19 Uhr, in dieser Sendung sind der 97,9 FM Veranstaltungskalender, CD Verlosungen, Verlosung von Kinokarten oder eines Abendessens für 2 Personen, ein TV-Guide, Sportnews sowie die Vorstellung täglich neuer herausragender Singles aus dem Bereich Electro, Hip-Hop, Rock & Pop vorgesehen.

Club 979:

Mo – Fr: 19 – 22 Uhr, Inhalte sind die Platte der Woche, vorproduzierte Beiträge über Gerüchte, Tratsch und Klatsch sowie Trends aus der Welt der Musik, Vorstellung neuer Singles, ein Beitrag über eine Band aus aktuellem Anlass, meist mit Interview/O-Tönen des Künstlers, ein Kinobericht, die Verlosung von Kinokarten sowie die Präsentation heimischer Acts, die auf 97,9 FM ihre neue CD vorstellen.

Late-night-studio:

Mo – Mi: 22 – 24 Uhr, neben Veranstaltungskalender und CD Verlosungen werden die Highlights des nächsten Tages auf 97,9 FM vom Moderator präsentiert.

Night-Gyder:

Mo – So: 0 – 6 Uhr, unmoderiertes Nachtprogramm.

Für Donnerstag und Freitag, 22 – 24 Uhr, sind Spezialsendungen für Hip-Hop sowie House, Funk, Soul & Groove geplant.

Am Samstag werden mehrere Spezialsendungen produziert: von 10-14 Uhr die Samstag-Mittag-Show, von 14-17 Uhr die 97,9 FM-Charts, von 17-21 Uhr warm-up, die Aufwärmrunde für den Samstagabend, und von 21-24 Uhr let-there-be-rock, die Sendung zum Samstag Club.

Für das Sonntagsprogramm sind 14-tägig alternierende Sendungen (score, das Filmmusikmagazin und future-pop, die Syntie-Pop Spezialsendung) vorgesehen. Jeden Sonntag von 22 – 24 Uhr soll eine Metal-Spezialsendung gesendet werden.

Begleitet wird das on-air Programm von einem umfangreichen Veranstaltungsprogramm, das neben der Zusammenführung der Radio-Community auch Nachwuchsförderung sowie die Belebung der heimischen Szene zum Ziel hat.

Einen wesentlichen Bestandteil des Programms bildet das von 97,9 FM betriebene Internetportal, ein täglich aktuelles Content- und Serviceportal, welches nicht nur lokalbezogenen Content bietet, sondern auch technische Features.

Die umfangreiche Ausbildungstätigkeit, die der Medienprojektverein Steiermark bisher im Rahmen der Ausbildungslizenz angeboten hat, soll laut Antrag auch weiterhin ein wichtiges Anliegen von Radio 97,9 FM bleiben. Geplant ist ein Liveprojekt in Richtung Medienkompetenzzentrum, das Ausbildungsinitiativen für Radio, kombiniert mit online-Journalismus bieten soll.

Zu den finanziellen Voraussetzungen wird festgestellt, dass auf Grund eines Rechtsstreites mit der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH im Rahmen eines Vergleichs rund ATS 8,000.000,-- an die Antragstellerin ausbezahlt wurden. Diese Gelder wurden einerseits in Wertpapieren und Sparbüchern angelegt, andererseits wurden die technischen Investitionen getätigt sowie die gesamte Betriebsausstattung finanziert. Weiters konnte die Sendeanlage sowie die Studioausstattung verbessert werden, womit die Antragstellerin in den kommenden Jahren keinen Bedarf für weitere größere Investitionen sieht.

Hinsichtlich der Werbezeitenvermarktung wurden bereits Gespräche mit der RMS geführt, die zu einer Zusage der Aufnahme der Antragstellerin in den RMS-Vermarktungsverbund bei Erteilung einer Zulassung geführt haben. Laut vorgelegtem Budgetplan erwartet die Antragstellerin mit Aufnahme in den RMS-Verbund sowie weiteren Einnahmen aus Veranstaltungen, Workshops und Vermarktung der Homepage Erlöse in der Höhe von ca. ATS 4,000.000,--. Weiters sind Einnahmen aus noch laufenden Förderungen im Rahmen der Ausbildungstätigkeit der Antragstellerin in der Höhe von ca. ATS 3,000.000,-- zu erwarten. Im Rahmen der Kulturhauptstadt Graz 2003 konnte die Antragstellerin gemeinsam mit dem Verein ppc eine Projektzusicherung in der Höhe von 5,000.000,-- ATS erreichen; dieser Betrag wurde im Budgetplan unter dem Punkt "Diverse Subventionen und sonstige Förderungen" mit einem Betrag von ATS 1,000.000,-- angeführt.

Die Antragstellerin bringt vor, dass sie sich auch im Falle einer Zulassungserteilung für die Dauer von 10 Jahren weiterhin um Förderungen im Zusammenhang mit Jugend– und Kulturprojekten bemühen möchte.

92,9 Hit FM Radio GmbH

Die 92,9 Hit FM Radio GmbH ist eine zu FN 130308 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von ATS 36 Mio. Gesellschafter sind die Kurzwelle Privatstiftung mit einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von ATS 27.036.000 sowie die Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG mit einer einbezahlten Stammeinlage von ATS 8.964.000.

Die Kurzwelle Privatstiftung wurde von der Krone Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG, vertreten durch Wolfgang Altermann und DiplVw Hans-Jörg Fondermann errichtet. Die Krone Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist auch Letztbegünstigte der Stiftung. In der ursprünglichen Fassung der Stiftungserklärung war auch ein Beirat vorgesehen, der gemäß der Stiftungszusatzurkunde aus Hans Dichand, Wolfgang Altermann und Hans-Jörg Fondermann bestand. Gemäß der Stiftungszusatzurkunde hatte der Stiftungsvorstand vor dem An- und Verkauf von Beteiligungen die Zustimmung des Beirates einzuholen. Diese Stiftungszusatzurkunde und die Stiftungsurkunde wurden mit Datum vom 27.9.2000 dahingehend geändert, dass die Bestimmungen über den Beirat ersatzlos entfallen sind. Die Stifterin hat sich in der Stiftungserklärung ausdrücklich im Sinne des § 3 Abs 2 Privatstiftungsgesetz die Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten.

Die Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG ist eine zu FN 210995 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafterin der Krone Hitradio Medienunternehmen

Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG ist die Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH. Gesellschafter dieser Gesellschaft sind die Krone – Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG mit 50 % und die Zeitschriften Verlags-Beteiligungs AG ebenfalls mit 50 % der Anteile. Diese beiden Gesellschafter sind Kommanditisten der Krone Hitradio Medien Unternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG jeweils mit einer Vermögenseinlage von € 750.000.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Krone Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist die Krone – Verlag GmbH, Kommanditisten sind Hans Dichand und die NKZ Austria Beteiligungs GmbH, Essen. Gesellschafter der Krone – Verlag GmbH sind ebenfalls Hans Dichand und die NKZ Austria Beteiligungs GmbH, Essen. Einziger Gesellschafter der NKZ Austria Beteiligungs GmbH, Essen, ist die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen. Deren Gesellschafter sind die Erben nach den Herren E. Prost und J. Funke.

Die Gesellschafter der 92,9 Hit FM Radio GmbH halten ihre Anteile im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG ist Gesellschafterin der Ennstaler Privatradio GmbH, die nicht Hörfunkveranstalterin ist.

Die Krone Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist als Gesellschafterin mit einem Geschäftsanteil von 20 % an der Frau Hitt Radio GmbH beteiligt, der der Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 30.11.2001 eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Innsbruck 107,5 MHz erteilt hat. Der Sendebetrieb wurde noch nicht aufgenommen.

Die Krone - Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist Gesellschafterin mit einem Geschäftsanteil von 10 % an der Grazer Stadtradio GmbH, die Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für Graz 107,5 MHz ist.

Die Antragstellerin 92,9 Hit FM Radio GmbH selbst hat vom 1.4.1998 (zunächst unter der Firma 92,9 RTL Radio GmbH) bis zum 18.6.2001 ein lokales Hörfunkprogramm über die Frequenz 92,9 MHz in Wien verbreitet.

Organisatorisch ist Mag. Bernhard Weiss als Geschäftsführer vorgesehen. Mag. Weiss ist auch Geschäftsführer mehrerer anderer Unternehmen im Rundfunkbereich, wie z.B. der Grazer Stadtradio GmbH. Mag. Weiss übt seine Funktion laut Antrag nur als Übergangsgeschäftsführer aus. Weiters ist Mag. Putter, der seit mehreren Jahren in Graz und der Steiermark im Medienbereich tätig ist, als Geschäftsführer vorgesehen. Mag. Putter war zunächst in der Leykam Medien AG und ab 1997 für die Mediaprint Steiermark/Kärnten tätig. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich Vertrieb, Marketing und kaufmännischer Aufgaben und bringt Kenntnisse der lokalen Medienszene der Region mit. Als Programmchef ist Norbert Oberhauser vorgesehen. Er war seit Mitte der 90er-Jahre im Radiobereich tätig; zunächst für Antenne Steiermark, dann für 88,6 Der Musiksender in Wien sowie die Grazer Stadtradio GmbH. Des weiteren sind drei Personen für den kaufmännischen Bereich sowie sieben Personen im Programmbereich vorgesehen. Administrative Aufgaben wie Buchhaltung, Marketing etc sollen ausgelagert und von anderen Unternehmen besorgt werden.

Die Antragstellerin plant, ihr Studio am Standort Ankerstraße 4 (Standort der Grazer Stadtradio GmbH), allenfalls im neuen Mediaprint-Gebäude in Graz, einzurichten.

Die Antragstellerin plant, die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb und Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen

sowie andere Vermarktungsformen bzw Gesellschafterdarlehen zu finanzieren. Die Werbezeiten werden selbst oder über regionale Vermarktungspartner verkauft. Die Antragstellerin plant die Kooperation mit dem bundesweit tätigen Radiovermarktungsunternehmen RMS, die die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den erfolgreichen Sendebetrieb garantieren soll. Den lokalen Werbezeitenverkauf im Verbreitungsgebiet übernimmt die Antragstellerin durch eigene Mitarbeiter.

Die Antragstellerin geht von einem positiven Betriebsergebnis im 4. Geschäftsjahr aus. Laut Antrag ist die 92,9 Hit FM Radio GmbH sowohl durch die Eigenkapitalausstattung als auch die Kreditwürdigkeit ihrer Gesellschafter in der Lage, die für die Aufnahme eines in technischer und qualitativer Hinsicht hochwertigen Sendebetriebes erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Das Programmkonzept sieht vor, das Stadtgeschehen in Graz in alle Bereiche des Programms, Informationssendungen, Services, Moderationen und Reportagen mit einzubeziehen. Das Musikprogramm wendet sich vor allem an ein junges Publikum 14-29 Jahr.

Im Hinblick auf die unter dem Programmnamen "Hit FM" gesendeten Programme in den Versorgungsgebieten Waldviertel und St. Pölten gibt die Antragstellerin an, hier kein Mantelprogramm übernehmen zu wollen. Die Hit FM Radio GmbH, Zulassungsinhaberin zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet St. Pölten, verwende derzeit nur die Marke "Hit FM", es gebe darüber hinaus keine Programmkooperation. Eine Ausnahme beziehe sich auf die Hit FM Charts, die sowohl im Waldviertel als auch in St. Pölten gespielt werden, diese sollen auch in Graz gesendet werden.

Hinsichtlich möglicher Kooperationen mit Printmedien führt die Antragstellerin aus, dass keine redaktionelle Kooperation mit der Redaktion der Kronen Zeitung bestehen würde, wohl aber werden die üblichen Kooperationen im Bereich der Werbung ins Auge gefasst, beispielsweise Anzeigen im Tausch gegen Radiospots. Dies ist nicht nur mit Kronen Zeitung sondern auch mit den Gratiszeitungen "Der Grazer" bzw. "Der Steirer" angedacht, wenn dies möglich ist; dort ist die Leykam Medien AG Hauptgesellschafter.

Hinsichtlich des Programms ist folgendes Schema vorgesehen:

Hit-FM am Morgen:

Mo - Fr: 6 - 10 Uhr und Sa: 7 - 11 Uhr

Diese Infotainmentshow soll einen Mix aus Unterhaltung, Information, Service und Interaktion mit den Hörern beinhalten. Geplant sind stündliche Weltnachrichten, halbstündlich Wetter und Verkehr, sowie zwei Mal am Morgen das Hit-FM Citymagazin.

Hit-FM Drivetime:

Mo – Fr: 14 – 19 Uhr

Inhalte und Wortanteil sollen auf die jeweilige Uhrzeit abgestimmt werden. Am frühen Nachmittag soll ein Programm mit weniger Wort- und mehr Musikanteil gesendet werden, am Nachmittag und frühen Abend während des Berufsverkehrs mehr Information und Service. Am Abend soll das Programm mehr Unterhaltung, Freizeit- und Veranstaltungstipps sowie Infos über Konzerte, Partys etc beinhalten.

Hit-FM Weekend:

Sa/So von 14 – 19 Uhr

In dieser Sendung sollen Unterhaltung, Freizeittipps, Sportberichterstattung, Hörerbeteiligung, Musikwünsche sowie das Grazer Stadtgeschehen und Service im Vordergrund stehen.

Hit-FM Top 25:

Sa 19 – 21 Uhr, So 12 –1 4 Uhr

Diese Hitparade soll von den Hörern interaktiv mitgestaltet werden, über die Homepage, per e-mail oder telefonisch können Musiktitel bewertet werden.

Während der Vormittagsstunden sowie der Nachtstunden sollen unmoderierte Sendeflächen gesendet werden. Nachrichten und Service (Wetter und Verkehr) werden aber auch am Vormittag stündlich gesendet.

N & C Privatradio Betriebs GmbH

N & C Privatradio Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655 h HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und einem Stammkapital von ATS 500.000. Gesellschafter der N & C Privatradio Betriebs GmbH sind:

Anteil	Gesellschafter	"Großmütter"	"Urgroßmütter"		
25,1%	Lokalradio "Vienna" GmbH	(mittelbar) 100%	5 deutsche Radiosender		
		Eurocast Rundfunk	zu je 20%: FFH Frankfurt,		
		Beteiligungs GmbH	r.s.2 Berlin, SAW		
			Magdeburg, PSR Leipzig		
			KOM Kiel		
25,1%	Wiener Radio Beteiligungs	100% Tele München	55% Herbert Kloiber		
	GmbH	Fernseh GmbH & Co	EM.TV & Merchandising		
		Produktionsgesellschaft	AG		
27,5%	NRJ Beteiligungs GmbH	(mittelbar) 99,83% NRJ			
		Group S.A. Paris			
12%	Radio ID Errichtungs-,	72% ECKTEL Radio	75,1% Dr. Gerhard Semar		
	Betriebs- und	Betriebs- und	(Oberursel)		
	Beteiligungsgesellschaft	Beteiligungs GmbH	24,9% (mittelbar)		
	mbH		Eurocast GmbH		
		25,6% MEDIATA	50% "Euroteam"		
		BeteiligungsgmbH	Beteiligungsverwaltung AG		
			50% Lukas Stuhlpfarrer		
		2% Kriegsherr &Giegler OEG			
		0,4% Euroteam Beteili-			
		gungsverwaltungs AG			
8,8%	CD City Radio GmbH	100% Baumeister Ing.			
		Richard Lugner			
1,5%	Mag. Florian Novak				

N & C Privatradio Betriebs GmbH veranstaltet seit 1.4.1998 ein 24-stündiges Vollprogramm unter der Bezeichnung "Energy 104,2" in Wien. Geschäftsführerin ist Mag. Andrea Kozak-Kuszak, Programmdirektor Christian Schalt, Vertriebsleiter Oliver Böhm und Marketingleiter Christian Fressner.

Die genannten Personen haben entsprechende langjährige Erfahrungen im Medienbereich. Das Unternehmen hat derzeit 23 fix angestellte Mitarbeiter sowie ca 13 freie Mitarbeiter.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung ist für den Fall einer Zulassungserteilung für das Versorgungsgebiet "Graz" vorgesehen, "vor Ort" ein Moderatoren-Team aus zwei bis drei

Personen (teilweise fix angestellt), ein Office-Management sowie den Vertrieb aufzubauen. Es wird daher eine eigene lokale Redaktion in Graz geben.

Die Mehrzahl der Gesellschafter der N & C Privatradio Betriebs GmbH verfügt direkt oder indirekt über langjährige praktische Erfahrungen mit dem Betrieb von privaten Radiostationen in Europa. Die CD-Cityradio GmbH hat als "Radio CD" noch vor in Kraft treten des Regionalradiogesetzes ein Programm aus der Slowakei nach Österreich eingestrahlt. Die Eurocast Rundfunk Beteiligungs-GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen von fünf deutschen Privatradiobetreibern mit dem Unternehmensziel einer strategischen Beteiligung an privaten Radiostationen in Europa. Die NRJ-Gruppe ist seit 1981 in Frankreich als Hörfunkveranstalter tätig, sie sendet derzeit auf mehr als 300 Frequenzen in Europa und erreicht über 8 Mio Hörer pro Tag. Die Tele-München-Gruppe steht im Mehrheitseigentum von Dr. Kloiber und ist seit mehr als 20 Jahren auf dem Fernseh- und Radiomarkt in Europa tätig.

In finanzieller Hinsicht wurden die Jahresabschlüsse 1999 und 2000 sowie ein Businessplan vorgelegt, nach diesen Unterlagen konnte der break-even im laufenden Geschäftsjahr hinsichtlich der Zulassung in Wien bereits erreicht werden, die kumulierten Anlaufverluste werden in den nächsten Jahren, jedenfalls noch vor Ende der Lizenzperiode, rückgeführt werden können.

Hinsichtlich des Versorgungsgebietes Graz soll die dortige Redaktion von wirtschaftlichen und programmlichen Synergien mit dem "Wiener Schwester-Sender" profitieren. Es ist das dieses Versorgungsgebiet aber auch alleine wirtschaftlich tragbar.

Das Programm von Radio Energy ist als Vollprogramm mit einer Fokussierung auf junge Hörer (unter 30 Jahre) konzipiert. In der Kernzielgruppe 10 bis 29 Jahre ist Energy 104,2 das erfolgreichste Privatradio in Wien. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich, ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler"-Info, etc., welches mit unter Einbeziehung anderer Medien (Internet, SMS, ..) vertieft wird. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc). Ein Anliegen der N & C Privatradio Betriebs GmbH ist es, auch im Rahmen des Programms junge österreichische Künstler zu fördern. N & C Privatradio Betriebs GmbH veranstaltet auch Konzerte und Events und betreibt eine Internetplattform mit monatlich mehreren Millionen Zugriffen.

Ausgehend von diesem Grundkonzept soll das bereits in Wien erfolgreiche Programmkonzept in wesentlichen Grundzügen auch für Graz übernommen und nach lokalspezifischen Erfordernissen adaptiert werden. Hierbei soll der Musikanteil in weiten Bereichen vom Wiener Programm übernommen werden, der moderierte Teil aber wesentliches Augenmerk auf die lokalen Bedürfnisse der Hörerschaft legen. So sind Lokalnachrichten, lokale Verkehrsmeldungen, Berichte über das Stadtgeschehen in Graz, Veranstaltungshinweise und –berichte usw. vorgesehen.

Als Programmschema wird eine grob strukturierte Übersicht vorgelegt, wonach Montag bis Freitag mehrere Programmflächen vorgesehen sind, mit einer Morgensendung mit Nachrichten, Serviceinformationen, Veranstaltungshinweisen und tagesaktuellen Themen, Vormittags- bzw. Nachmittagssendungen, einer frühen Abendschiene unter der Bezeichnung "Webradio" mit Spielen unter neuester Musik sowie Neuigkeiten über Internet, Computer, MP3 und dergleichen, Veranstaltungstipps und Interviews sowie einem Abendprogramm von 22 – 2 Uhr und einer Nachtleiste von 2 – 6 Uhr. Donnerstag, Freitag und Samstag sind zusätzlich Sendungen mit DJ's bzw live aus der Funfactory vorgesehen. Am Samstag wird eine Hitparade unter dem Titel "Euro Hot 30", am Sonntag "Hit Music Only am Wochenende

mit Rainer" (Samstag und Sonntag von ca. 18 bis 22 Uhr) und "Hit Music Only am Wochenende mit Benny" (Samstag und Sonntag von ca. 14 bis 18 Uhr) gesendet. Hinsichtlich des Programms für Graz sieht die Antragstellerin in der Zeit von 2.00 bis 5.00 Uhr ein eigengestaltetes unmoderiertes Musikprogramm vor. Die Morgenleiste von 6.00 bis 9.00 Uhr sowie die Nachmittagsleiste von 14.00 bis 17.00 Uhr sollen jeweils in Graz gestaltet und moderiert werden.

"PARTY FM Graz RadiobetriebsgmbH in Gründung"

Der namens der Party FM Graz RadiobetriebsgmbH i.G. eingebrachte Antrag wurde von Dr. Martin Zimper als Geschäftsführer der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und Ing. Thomas Klock unterzeichnet. Ein Gesellschaftsvertrag war zum Zeitpunkt der Antragstellung am 30.01.2002 nicht errichtet, eine Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch ist nicht erfolgt. Unterzeichnet wurde der Antrag von Dr. Martin Zimper und Ing. Thomas Klock. Geplante Gesellschafter der Party FM Graz RadiobetriebsgmbH i.G. sind mit 90 % der Anteile die Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Wiener Neustadt ist, sowie Ing. Thomas Klock mit einem Anteil von 10 %. Dr. Martin Zimper ist Geschäftsführer und mit 52 % der Anteile Mehrheitsgesellschafter der Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH, deren weitere Gesellschafter Andreas Früchtl mit 19 % der Anteile, die Spar Finanzvermögensverwaltungs- und BeratungsgmbH mit 10 % der Anteile, Dkfm. Rudolf Scheicher mit 6 % der Anteile, Herr Peter Aigner mit 5,5 % der Anteile, Harald Landl mit 5 % der Anteile und Christian Redler mit 2,5 % der Anteile sind.

Hinsichtlich des Programms ist auch für Graz die Verwendung der Marke und des Musikformates "Party FM" geplant. Mit dem Begriff "Party" soll das Lebensgefühl der Zielgruppe der 10 bis 29jährigen und ein jugendliches Image transportiert werden, wobei folgende Eckpunkte positioniert werden sollen:

- Partyfeeling rund um die Uhr
- Genaue Lokalinfos für die Zielgruppe
- Gezieltes Service für die Zielgruppe
- Hörer- und Prominentenstatements, durch die die Pluralität der Anliegen der Zielgruppe transportiert werden können, sowie
- Moderatoren, die durch bestmögliche Schulung ihr Know-how einsetzen können, um die Zielgruppe detailreich reflektieren zu können

Vorgesehen ist, das Programm der Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH als Mantelprogramm im gesetzlich zulässigen Ausmaß zu übernehmen. Es ist jedoch daran gedacht, insbesondere die Nachrichten und den gesamten Wortanteil (etwa Servicemeldungen, wie Wetter und Verkehr, die stündlich gesendet werden sollen) in Graz zu produzieren und auf Grazer Verhältnisse abzustellen. Dies betrifft vor allem die zielgruppenspezifischen Neuigkeiten etwa aus der Musik-oder Partyszene. Diese Programmteile sollen auch in Graz von Grazer Mitarbeitern produziert werden. In der Daytime von 6 bis 18 Uhr soll ein hoher Grazanteil gesendet werden, dies insbesondere durch stündliche Grazer News. Vorgesehen ist ein Wort/Musikverhältnis von rund 20:80. Das Grundraster des Schemas von Party FM ist ein Programm im Halbstundentakt und ermöglicht eine größtmögliche Flexibilität in der Abwicklung. Jeweils drei Minuten vor der vollen und vor der halben Stunde bringt Party FM einen Informations- und Serviceblock, bestehend aus Schlagzeilen, Wetter und Verkehr.

Im Rahmen des Mantelprogramms soll vor allem die Musikprogrammierung übernommen werden. Es ist jedoch geplant, folgende Aufgaben durch die Party FM Graz RadiobetriebsgmbH i.G. vor Ort übernehmen zu lassen: Geschäftsführung, Programmredaktion sowie Marketing.

Für einen Betrieb in Graz sind maximal 11 Personen vorgesehen, zwei Personen im Vertrieb, sowie zwei bis drei Programmmitarbeiter, wobei weitere freie Mitarbeiter für die Zulieferung von Beiträgen vorgesehen sind. Darüber hinaus soll es auch ein Officemanagement in Graz geben.

Als Geschäftsführer ist Ing. Thomas Klock vorgesehen, der schon bisher als Berater für die Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH tätig ist.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit am 30. Oktober 2001 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den Anträgen Stellung. In dieser Stellungnahme empfahl die Steiermärkische Landesregierung, die Zulassung "an den bisherigen Lizenzinhaber Medienprojektverein Steiermark" zu vergeben.

In der Sitzung vom 1. März 2002 sprach sich der Rundfunkbeirat dafür aus, die Zulassung an den Medienprojektverein Steiermark zu erteilen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der KommAustria. Die Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats wurden Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeebn sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen Kleine Zeitung und Neue Kronen Zeitung (jeweils Steiermark) am 29. November 2001 gemäß § 13 Abs 1 Z 4 iVm § 13 Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBI I Nr. 20/2001, die Übertragungskapazität betreffend das Versorgungsgebiet "Graz 97,9 MHz", KOA 1.463/01-9, ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 30. Jänner 2002, um 13:00 Uhr. Die Anträge der N & C Privatradio Betriebs GmbH, 92,9 Hit FM Radio GmbH, "Party FM Graz

RadiobetriebsgmbH in Gründung", des Medienprojektvereins Steiermark, von Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark sowie von Gerhard Werner langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Der am 03.07.2002 eingelangte Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH war gemäß § 13 Abs 2 PrR-G aufgrund des Endes der Antragsfrist am 30.01.2002 als verspätet zurückzuweisen.

Übereinstimmung mit den Ausschreibungskriterien

Gerhard Werner führte in seinem Antrag aus, dass er nicht in der Lage sei, die ausgeschriebene Übertragungskapazität – Standort Hafnerriegel – von dem von ihm vorgesehenen Standort Raaba aus zu betreiben. Sein Antrag bezog sich somit nicht auf die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten und war mangels Entsprechung mit den Ausschreibungskriterien zurückzuweisen. Die übrigen Anträge bezogen sich auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

- "§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.
- (3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.
- (4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss

vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind."

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

- "§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:
 - 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305,
 - 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
 - 3. den Österreichischen Rundfunk.
 - 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
 - 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind."

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

- "§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.
- (2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.
- (3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.
- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
 - 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
 - 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
 - 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt."

Seitens der "Party FM Graz RadiobetriebsgmbH i.G." wurde im Antrag vom 30.01.2002 kein Gesellschaftsvertrag vorgelegt.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 19.02.2002 wurde den für die Party FM Graz RadiobetriebsgmbH i.G. einschreitenden Personen unter anderem aufgetragen, einen Gesellschaftsvertrag der Party FM Graz RadiobetriebsgmbH binnen zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrages vorzulegen. Mit Schreiben vom 08.03.2002 erfüllte die Antragstellerin den Mängelbehebungsauftrag hinsichtlich der fehlenden technischen Unterlagen und gab hinsichtlich des fehlenden Gesellschaftsvertrages eine Stellungnahme ab. Darin wurde vorgebracht, dass im Antrag festgehalten sei, dass Gesellschafter der Antragstellerin einerseits zu 90 % die Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH andererseits zu 10 % Ing. Thomas Klock seien, darüber hinaus werde auch angegeben, von wem die Gesellschaftsanteile an der Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH gehalten werden. Die Unterfertigung sei durch Ing. Thomas Klock und Dr. Martin Zimper, geschäftsführender Gesellschafter der Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH vorgenommen worden. Es sei davon auszugehen, dass der Antrag von den Gesellschaftern der Vorgesellschaft selbst fristgerecht und rechtsverbindlich eingebracht worden sei. Weiters sehe § 3 Abs. 2 PrR-G vor, dass bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, die Behörde in der Zulassung anzuordnen habe, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen sei, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gelte. Es ergebe sich, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung sowohl die Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH als Kapitalgesellschaft, als auch Ing. Thomas Klock als natürliche Person Teilrechtsfähigkeit - wenn auch zusammen keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufgewiesen haben. Vielmehr stehe nach Meinung der Antragswerberin unzweifelhaft fest, dass die Gesellschafter der Vorgesellschaft keine einheitliche Rechtspersönlichkeit, wie im § 3 Abs. 2 PrR-G angeführt, aufweisen. Es sei davon auszugehen, dass Rechtshandlungen, die vor Gründung der Gesellschaft vorgenommen werden, den Gesellschaftern der Vorgesellschaft selbst zuzurechnen sind, bzw. Verträge, die in diesen Zeitraum abgeschlossen werden, mit den Gesellschaftern der Vorgesellschaft selbst zustande kommen.

§ 5 Abs. 2 PrR-G verlangt für den Fall der Antragstellung durch eine juristische Person (gemeint ist damit die als Zulassungsinhaber in Aussicht genommene Person) jedenfalls die Vorlage des Gesellschaftsvertrages. Zum Zeitpunkt der namens der "Party FM Graz RadiobetriebsgmbH in Gründung" erfolgten Antragstellung lag kein Gesellschaftsvertrag oder eine Gesellschafterklärung über die Errichtung einer Gesellschaft vor. Voraussetzung für das Entstehen einer Rechts- und damit parteifähigen Vorgesellschaft ist der förmliche Abschluss des Gesellschaftsvertrages (vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I², RZ 1/515); vor dieser förmlichen Erklärung ist die Gesellschaft nicht errichtet – es besteht auch noch keine Vorgesellschaft, und sie kann daher auch nicht Partei des Verwaltungsverfahrens sein (Bescheid der KommAustria vom 18.06.2002, KOA 1.700/01-22).

Auch der Bundeskommunikationssenat hat zu § 3 Abs 2 PrR-G festgehalten, dass diese Bestimmung jenen Fall nicht erfasse, bei dem zum Zeitpunkt des Endes der Antragsfrist gar keine Rechtspersönlichkeit vorliege. Die Bestimmung des § 3 Abs 2 PrR-G solle von ihrem Zweck her lediglich die Konsolidierung eines zumindest teilrechtsfähigen Rechtsubjektes (nach dem Privatradiogesetz eines solchen, bei dem zumindest ein gültig zustande gekommener Gesellschaftsvertrag oder eine Satzung vorliegen) ermöglichen (Bundeskommunikationssenat, GZ 611.172/007-BKS/2001, Berufungsentscheidung vom 14.12.2001 zum Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.700/01-22).

Da die Party FM Graz RadiobetriebsgmbH in Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. im Zeitpunkt des Endes der Antragsfrist am 30.01.2002 keinen Gesellschaftsvertrag

errichtet hat, ihr also nicht einmal Teilrechtsfähigkeit zugekommen ist, war sie zu diesem Zeitpunkt nicht parteifähig. Der Antrag war daher zurückzuweisen.

Die 92,9 Hit FM Radio GmbH sowie die N & C Privatradio Betriebs GmbH haben ihre Gesellschaftsverträge, der Medienprojektverein sein Vereinsstatut vorgelegt.

Der Medienprojektverein Steiermark, 92,9 Hit FM Radio GmbH sowie die N & C Privatradio Betriebs GmbH haben ihren Sitz im Inland; an keiner Gesellschaft sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 vH beteiligt.

Die Gesellschaftsverträge der 92,9 Hit FM Radio GmbH sowie der N & C Privatradio Betriebs GmbH sehen die Zustimmung der Gesellschaften für die Übertragung von Anteilen vor. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschließungsgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Hinsichtlich der 92,9 Hit FM Radio GmbH sowie der N & C Privatradio Betriebs GmbH sind keine unzulässigen Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G gegeben; Aus der vorgelegten Mitgliederliste des Medienprojektvereins Steiermark ergibt sich, dass kein Medieninhaber Mitglied des Vereins ist.

Bei keinem Antragsteller liegt ein Medienverbund vor, der zu einem Ausschluss von der Zulassungserteilung nach § 9 PrR-G führen müsste. Auch die (mittelbare) Beteiligung der Krone-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG – die auch an dem im selben Versorgungsgebiet tätigen Rundfunkveranstalter Grazer Stadtradio GmbH beteiligt ist – an der 92,9 Hit FM Radio GmbH widerspricht nicht den Beteiligungsbeschränkungen des § 9 PrR-G.

Bei keinem der Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund des § 8 PrR-G vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Der **Medienprojektverein Steiermark** sendet seit September 2000 im Raum Graz ein 24 Stunden-Vollprogramm im Rahmen einer Zulassung für ein Ausbildungsradio. Bereits davor konnten seine Mitglieder (seit 1995) im Rahmen eines 5 stündigen Programmfensters im Programm der Antenne Steiermark Erfahrungen im Bereich des Hörfunks machen. Es

bestehen daher keine Zweifel, dass die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms gegeben sind. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen hat der Medienprojektverein Steiermark darauf verwiesen, dass er unter anderem resultierend aus einem Rechtsstreit mit einem Privatradioanbieter über ein Eigenkapital in der Höhe von über ATS 4.000.000,-- sowie über die technischen Einrichtungen für den Sendebetrieb verfügt. Hinsichtlich der Finanzierung ist bereits eine Zusage der RMS vorhanden, wonach der Medienprojektverein Steiermark für den Fall der Zulassungserteilung in diesen Werbeverbund aufgenommen wird. Es ist jedenfalls glaubhaft, dass die finanziellen Voraussetzungen für einen kommerziellen Vollbetrieb gegeben sind; dies entspricht im Übrigen auch den Feststellungen des Bundeskommunikationssenates hinsichtlich der finanziellen Eignung des Medienprojektvereins Steiermark in seiner Entscheidung vom 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002. Der Bundeskommunikationssenat geht in der dieser Entscheidung davon aus, dass "eine Basisfinanzierung der Veranstaltung des geplanten Programms jedenfalls hinreichend abgesichert scheint".

Die N & C Privatradio Betriebs GmbH kann hinsichtlich ihrer fachlichen bzw. organisatorischen Voraussetzungen auf eine mehr als vierjährige Erfahrung in Wien zurückgreifen, womit an den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms kein Zweifel besteht. An den finanziellen Voraussetzungen besteht auf Grund der Gesellschafterstruktur und auf Grund der Tatsache, dass im Geschäftsjahr 2001 der Break Even erreicht wurde, kein Zweifel.

Die **92.9 Hit FM Radio GmbH** veranstaltete bis zum 18.06. 2001 auf der Frequenz Wien 92,9 MHz ein Hörfunkprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 29jährigen. Angesichts der engen Anbindung zur WAZ/Krone/Kurier-Gruppe in personeller, gesellschaftsrechtlicher und faktischer Hinsicht sowie der in Aussicht genommenen Kooperation mit zwei in Niederösterreich unter der Marke "Hit FM" tätigen Rundfunkveranstaltern bestehen keine Zweifel am Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

- "§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.
- (2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.
- (3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.
- (4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.
- (5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.
- (6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind."

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Der Medienprojektverein Steiermark, 92,9 Hit FM Radio GmbH und N & C Privatradio Betriebs GmbH erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BIgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die "Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm" zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden "Marktangebot") beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung ("beauty contest") wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBI Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein "Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben" normiert werde, "den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundezulegen hat." Durch die Novelle BGBI I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Sparteprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn "im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist". Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine "Präzisierung der Auswahlentscheidung" bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBI I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem

Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte "freie Radios", für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller "die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen" und von welchem Antragsteller "zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist."

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt "bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt" besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs 1 Z 2 Pr-RG) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung gemäß § 3 Abs 1 PrR-G für die Dauer von 10 Jahren um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBI Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde Zulassungserteilung "in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung Gesetzesentwurfs". Mit BGBI Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung "unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung" einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, "da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können."

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen "wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden." (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages "den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen."

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen "föderalistischen Ausrichtung" und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber

offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBI I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis "vor Ort" abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Auswahlentscheidung

Die 92,9 Hit FM Radio GmbH plant ein Programm im CHR-Format für die Zielgruppe der 10 bis 29 Jährigen. Der Schwerpunkt soll beim Musikprogramm liegen, wobei eine Aufgliederung des täglichen Programms in vier Sendeflächen – Hit FM am Morgen, Hits Nonstop, Hit FM Drivetime und Hits Nonstop – erfolgt. Lokale Information aus Graz soll nicht in klassische Lokalnachrichten, sondern in ein viermal täglich ausgestrahltes permanent aktualisiertes Magazin verpackt werden, in dem der Hörer alles über das Grazer Stadtgeschehen – Kultur, Sport, Politik – erfahren kann. Hinsichtlich der unter dem Programmnamen "Hit FM" gesendeten Programme in den Versorgungsgebieten Waldviertel und St. Pölten gibt die Antragstellerin an, mit Ausnahme der Hit FM Charts, die sowohl im Waldviertel als auch in St. Pölten gespielt werden, kein Mantelprogramm übernehmen zu wollen. Ebenso soll die gemeinsame Website www.hitfm.at mitbenützt werden, wobei vorgebracht wurde, dass für Graz ein eigener Bereich auf der Seite eingerichtet werden könnte.

Bei der im Rahmen der Auswahlentscheidung zu treffenden Prognoseentscheidung können die bisherigen Erfahrungen mit der Eigenständigkeit von Rundfunkveranstaltern, an denen Unternehmen aus dem Mediaprint-Bereich Beteiligungen halten, freilich nicht unberücksichtigt bleiben; so ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die beiden unter der einheitlichen Marke "Hit FM" – die auch von der Antragstellerin verwendet werden soll – auftretenden niederösterreichischen Rundfunkveranstalter de facto völlig gleichgeschaltet am Markt als einheitlicher Veranstalter auftreten. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass die Antragstellerin 92,9 Hit FM Radio GmbH ein in besonderem Maße

(stärker als der Medienprojektverein Steiermark) eigenständiges lokales Profil aufweisen wird. Von der 92,9 Hit FM Radio GmbH ist kein in höherem Maße eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm zu erwarten als vom Medienprojektverein Steiermark.

Auch die personelle, organisatorische und gesellschaftsrechtliche Nähe der 92,9 Hit FM Radio GmbH zum Krone Hitr@dio Verbund – der Geschäftsführer der Antragstellerin 92,9 Hit FM Radio GmbH, Mag. Bernhard Weiss, ist beispielsweise Geschäftsführer mehrerer Zulassungsinhaber im Krone Hitr@dio Verbund, unter anderem der Grazer Stadtradio GmbH - ist nicht geeignet, einen besonderen Beitrag zur Medien- und Meinungsvielfalt durch eine Zulassungserteilung an die 92,9 Hit FM Radio GmbH zu erwarten. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der geplanten räumlichen Zusammenführung mit der Grazer Stadtradio GmbH oder der Mediaprint. Auch wenn, wie von der Antragstellerin vorgebracht, Mag. Bernhard Weiss seine Funktion als provisorischer Geschäftsführer mit Zulassungserteilung zurücklegen würde, bleibt eine intensive organisatorische und auch gesellschaftsrechtliche Verbindung mit dem Krone Hitr@dio Verbund sowie den einheitlich unter der Marke "Hit FM" auftretenden Hörfunkveranstaltern bestehen. Das Konzept, mit "Hit FM" gewissermaßen eine "jugendliche" Komplementärmarke zum "älteren" "Krone Hitr@dio" zu etablieren und sich durch die Ansprache unterschiedlicher Zielgruppen den Hörer- und damit Werbemarkt möglichst einvernehmlich aufzuteilen, ist evident; ein Beitrag zur Vielfalt kann darin freilich nicht gesehen werden, auch wenn unterschiedliche Zielgruppen mit unterschiedlichen Programmformaten erreicht werden.

Wie auch der Bundeskommunikationssenat (Bescheid vom 5.6.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002) ausgesprochen hat, ist eine wesentliche Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern im selben Verbreitungsgebiet aber in jenen Fällen, wo diese zwar nach § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G grundsätzlich zulässig ist, bei Vorliegen entsprechend geeigneter anderer Zulassungswerber in der Auswahlentscheidung entsprechend kritisch zu würdigen. Der Bundeskommunikationssenat betont in dieser Entscheidung ferner, dass eine Würdigung in diesem Sinn nur bei an sich gleichwertigen Alternativen in Frage kommt. In der gegenständlichen Auswahlentscheidungen sind zwei Mitantragsteller mit Programmangeboten zu beurteilen, die sich ebenfalls an eine jugendliche Zielgruppe wenden. Zumal diese Mitantragsteller ein im Sinne der Auswahlkriterien zumindest gleichwertiges Programmangebot – jedenfalls für den Medienprojektverein auch noch mit deutlich höherem lokal eigengestalteten Programmanteil – darlegen, ist daher einem Antragsteller der Vorzug zu geben, der nicht in einer Nahebeziehung zu einem im selben Versorgungsgebiet bereits tätigen Hörfunkveranstalter steht.

Die N & C Privatradio Betriebs GmbH hat mit dem in Wien veranstalteten Programm "Energy 104,2" bewiesen, dass sie mit konsequenter Zielgruppenorientierung, verbunden mit einer klaren Markenstrategie und einem starken internationalen Background ein erfolgreiches Hörfunkprogramm anbieten kann. Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass die N & C Privatradio Betriebs GmbH dieses Konzept eines Markenprodukts "Energy" auch in Graz grundsätzlich umsetzen und auch diesen Markt für ihr Produkt erschließen könnte. Der vorgelegte Businessplan und die nachvollziehbaren Angaben der N & C Privatradio Betriebs GmbH im Verfahren lassen für die Behörde keinen Zweifel, dass auch eine lokale Präsenz im Versorgungsgebiet erfolgen würde, die wesentliche strategische Ausrichtung wird aber nicht vor Ort stattfinden, auch das – im Umfang dominante – Musikprogramm und nach dem vorgelegten Programmschema auch die (wenigen) stärker gestalteten Sendungen würden von der Wiener "Stammfrequenz" übernommen.

Vor diesem Hintergrund stellt das von der N & C Privatradio Betriebs GmbH in Aussicht gestellte Programm aber in Bezug auf den Umfang der für das Versorgungsgebiet "Graz" gestalteten Beiträge im Vergleich zu dem Programm des Medienprojektvereins Steiermark keinen Mehrwert dar. Vielmehr geht das Konzept der N & C Privatradio Betriebs GmbH von

der Übernahme des Programms im Rahmen eines Verbundes aus, auch wenn es sich hierbei nicht um eine Übernahme von Sendungen iSd § 17 PrR-G handelt, sondern um das vom Veranstalter selbst, jedoch in Wien gestaltete Programm.

Aufgrund des Programmschemas und des Antrages ist davon auszugehen, dass der Schwerpunkt des Programms beim Musikprogramm liegt, welches auf die Zielgruppe der 10 bis 29jährigen abzielt. Der Medienprojektverein Steiermark deckt durch sein in der Grazer Redaktion in hohem Ausmaß eigengestaltetes und im Verbreitungsgebiet bereits verankertes Programm mit hohem Wortanteil ein größeres Spektrum an Interessen im Versorgungsgebiet ab, als dies durch ein unter einheitlicher Wiener Führung erstelltes Programm der N & C Privatradio Betriebs GmbH gewährleistet ist.

Medienprojektverein Steiermark

Der Medienprojektverein Steiermark legte ein detailliertes Programmkonzept hinsichtlich eines zur Gänze eigengestaltetes Programms mit Zielrichtung auf ein jugendliches Publikum vor. Das Musikprogramm ist im "Selected Contemporary Alternative Hit Radio" Format gehalten, welches für die junge urbane Grazer Zielgruppe konzipiert wurde. An drei Tagen in der Woche sind Spartensendungen für spezielle Musikinteressen vorgesehen. Nachrichten sind in der Zeit von 6 bis 17 Uhr jeweils zu vollen Stunde vorgesehen. Von Montag bis Freitag sollen täglich 18 Stunden moderiertes Programm gesendet werden, der Wortanteil liegt bei ca. 25 % pro Sendestunde. Das Wortprogramm geht im wesentlichen auf die Interessen der Zielgruppe – vor allem Schüler und Studenten - ein.

Das Programm – wie es im wesentlichen auch bereits bisher im Rahmen der Ausbildungszulassung verbreitet wird – stellt einen hohen Lokalenbezug zum Versorgungsgebiet Graz her, wobei unter Einbindung von Studiogästen, Live-Phone-Ins, Hörerwünschen, Veranstaltungshinweisen und Darstellung des Stadtgeschehens für die Zielgruppe in großem Umfang auf die konkreten Interessen der Zielgruppe im Versorgungsgebiet eingegangen wird.

Der Medienprojektverein Steiermark hat seit Sendebeginn sowohl im Rahmen des ursprünglichen Programmfensters im Programm der Antenne Steiermark als auch im Rahmen der Ausbildungszulassung – ein vielfältiges und vollständig eigengestaltetes Programm produziert und ein auf das Versorgungsgebiet genau abgestimmtes Jugendformat entwickelt, das als Ergänzung zu den eher "älteren" bestehenden Formaten der Antenne Steiermark und der Grazer Stadtradio GmbH (Krone Hitr@dio Graz) nicht nur im Musikformat, sondern auch die sehr spezifische auch redaktionelle Zielgruppenorientierung eine wesentliche Ergänzung des Programmangebots und damit einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet Graz leistet.

Ungeachtet der Tätigkeit im Rahmen einer Ausbildungszulassung waren Programm, Marketing und Organisation des Sendebetriebes schon bisher nach kommerziellen Grundsätzen ausgerichtet; zu dem in diesem Zusammenhang von der 92,9 Hit FM Radio GmbH im Verfahren vorgebrachten Hinweis auf die durch die KommAustria festgestellte Rechtsverletzung gemäß § 25 PrR-G durch den Medienprojektverein Steiermark durch Sendung von Werbung hat bereits der Bundeskommunikationssenat in seinem Bescheid vom 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002, festgehalten, dass Fakten im Bereich der Veranstaltung von Ausbildungshörfunk keine zulässigen Schlüsse über das zukünftige Verhalten eines Veranstalters bei Erteilung einer 10-Jährigen Zulassung zuließen. Wie gerade die intensiven rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Medienprojektverein Steiermark und der Grazer Stadtradio GmbH zeigen, stellt die Antragstellerin einen durchaus aktiven Teilnehmer am Hörfunkmarkt dar, von dem in wesentlich stärkerem Maße zu erwarten ist, dass er zu einer Belebung des Wettbewerbs am Grazer Markt beitragen wird als insbesondere die Antragstellerin 92,9 Hit FM Radio GmbH, die wohl kaum vergleichbare

Auseinandersetzungen mit einem Unternehmen führen würde, an dem eine (mittelbare) Gesellschafterin beteiligt ist. Gerade die bestehenden rechtlichen Auseinandersetzungen belegen daher durchaus die Eigenständigkeit des Medienprojektvereins Steiermark, die im Sinne der Meinungs- und Medienvielfalt in der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Medienprojektverein Steiermark, der schon bisher ein 100 % eigengestaltetes Programm ohne Übernahme eines Mantelprogramms und ohne Verflechtung mit einem Printmedium veranstaltet hat, auch nach Erteilung der Zulassung keine Programmübernahmen vornimmt; diese eigenständige Programmgestaltung ist zudem in dem gemäß § 3 Abs 2 PrR-G im Spruch des Bescheides zu genehmigende Programmschema ausdrücklich enthalten.

Die Stellungnahmen der Landesregierung wie auch des Rundfunkbeirates, die sich beide für eine Erteilung der Zulassung an den Medienprojektverein Steiermark ausgesprochen haben, haben keine Umstände aufgezeigt, die eine andere Beurteilung im Hinblick auf die gesetzlichen Auswahlkriterien nahe legen würden.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G dem Medienprojektverein Steiermark der Vorrang einzuräumen und diesem Verein daher die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt 10 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgattung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgattung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer "Mindestempfangsqualität" (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: "zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung") versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 462/2001, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBI. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBI. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu

entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 04.07 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer Behördenleiter

Zustellverfügung:

- 1. Medienprojektverein Steiermark 97,9 FM, z. Hd. Herrn Obmann Mag. Werner Kiegerl, Friedrichgasse 27, A-8010 Graz per RSb, vorab per Fax 0316/814141 DW 51
- 2. Radio Helsinki, z. Hd. Herrn DI Martin Dopler, Schörgelgasse 27, A-8010 Graz per RSb, vorab per Fax 0316/830880 DW 84
- 3. N & C Privatradio Betriebs GmbH, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Georg Röhsner, Laurenzerberg 2, A-1010 Wien per RSb, vorab per Fax 5155050
- 4. 92,9 Hit FM Radio GmbH, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Strasse 20, A-1070 Wien per RSb, vorab per Fax 5217521
- 5. Dr. Martin Zimper und Ing. Thomas Klock, p.A. PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, Ferdinand Porsche Ring 21, A-2700 Wiener Neustadt per RSb, vorab per Telefax 02622/22555 DW 55
- 6. Gerhard Werner, Martha Wölgerweg 6, A-8074 Raaba bei Graz per RSb
- 7. Radio Starlet Programm- und WerbegesellschaftmbH; Postfach 1528, D-91066 Herzogenaurach; per Fax: 0049-911-7490922
- 8. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per e-mail
- 9. Oberste Fernmeldebehörde /Frequenzbüro
- 10. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1. 463/02-21

1	Name der Fu	nkstelle			Graz 6						
2	Standort				Hafnerriegel 53, 8010 Graz						
3					Medienprojektverein Stmk						
4					Medienprojektverein Stmk						
5	Sendefrequer				97,90						
	Programmnar				97,9 FM-Das Soundportal						
			/Länge und D	roito)	015E2700 47N0341 wgs84						
7		ne Koordinaten		reite)							
	,	ne über NN) in			354						
9	Höhe des Ant	ennenschwerp	unktes in m ü	ber Grund	68						
10	Senderausga	ngsleistung in	dBW		24,0						
11	Maximale Stra	ahlungsleistun	g (ERP) in dB\	N (total)	25,0						
12	gerichtete Ant	tenne? (D/ND)			D	D					
13	Erhebungswir	nkel in Grad +/-	-	-0,0°							
14	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-39,0°						
	Polarisation				V						
		gramm bei Ric	htantenne (FF	Sb/							
10	Grad	0	10	20	30	40	50	1			
	dBW H	22,2	21,8	21,4	21,0	20,5	20,0				
	dBW V		-								
	Grad	60	70	80	90	100	110				
	dBW H	19,6	19,2	19,0	19,0	19,0	19,2				
	dBW V										
	Grad	120	130	140	150	160	170				
	dBW H	19,6	20,0	20,5	21,0	21,4	21,8				
	dBW V										
	Grad	180	190	200	210	220	230				
	dBW H	22,2	22,9	23,4	24,0	24,4	24,8				
	dBW V										
	Grad	240	250	260	270	280	290	1			
	dBW H	24,9	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	•			
	dBW V										
	Grad	300	310	320	330	340	350	4			
	dBW H	24,9	24,8	24,4	24,0	23,4	22,9				
<u> </u>	dBW V		00/07		<u> </u>						
	Gerätetype	Gerätetype TEM 07 A960 20/24									
18	Datum der Inbetriebnahme										
19	RDS - PI Cod	е			Land	Bereich	Programm				
		EN 50067 An			A hex	9 hex	52 hex				
20	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067										
21	Versuchsbetri	eb gem. Nr. S	15.14 der VO	⊠ ja	🤾 ja O nein Zutreffendes ankreuzen						
	Bemerkunger			befristet							